

Klausur - Schummeln nachweisen

Beitrag von „k_19“ vom 31. Mai 2025 09:32

Ich verstehe nur noch Bahnhof. Die Rechtslage ist doch offensichtlich und die Rechtsprechung zu Anscheinsbeweisen ist doch öffentlich einsehbar? In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bundesländer steht doch, wie zu verfahren ist.

Für NRW z. B.:

Oberstufe:

Zitat

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

APO-GOSt §13 Abs. 6

Für die Abiturprüfung wird in §24 Abs. 1 auf §13 Abs. 6 verwiesen, also das gleiche Vorgehen:

Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Für die Sekundarstufe 1:

Zitat

APO-S I §6 Abs. 7

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Und für Abschlussprüfungen §38 Abs. 2:

Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung ([§ 6](#) Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.